



Anforderungen zur Trinkwasserversorgung auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Veranstaltungen

Der Betreiber/Inhaber einer Trinkwasseranschluss- oder Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen (Trinkwasserverordnung) und technischen (z.B. DIN, DVGW Arbeitsblätter, Umweltbundesamt) Vorgaben verantwortlich und hat eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

- Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Diese sind auch vor dem erstmaligen Gebrauch gründlich durchzuspülen.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und jeder Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung eingebaut werden (Sicherungskombination, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner gemäß DIN EN 1717 und DIN 1988-100)
- Flexible Schläuche müssen mit dem KTW (Kategorie A) und DVGW-W 270 Prüfzeichen gekennzeichnet sein, um "die allgemein anerkannten Regeln der Technik" im Sinne der Trinkwasserverordnung zu erfüllen. Normale Garten- bzw. Druckschläuche, Feuerwehrschräuche, Schlauchleitungen für Lebensmittel oder gar Abwasserschläuche sind unzulässig. Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, um Stagnationen zu vermeiden. Der Leitungsinhalt ist daher nach Verlegung bzw. vor Betriebsbeginn eines jeden Tages mehrfach zu erneuern.
- Vor der Inbetriebnahme und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung ab Hydrant/Standrohr mit 1-2 m/s Fließgeschwindigkeit zu spülen ggf. zusätzlich mit geeigneten Mitteln sachgerecht zu desinfizieren (Herstellerangaben beachten).
- Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig. Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Beeinträchtigung des Wassers ausgehen kann. Die Leitungen sollten eine Länge von 40 m nicht überschreiten.
- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, evtl. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, zu trocknen und z.B. mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.
- Behördliche Kontrollen und stichprobenartige, kostenpflichtige Probeentnahmen sind möglich. Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann zu Anordnung gemäß Trinkwasserverordnung und Verhängung von Zwangsgeldern führen.



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Standes-, Rechts und Ordnungsamt
Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz
Kaiserstr. 3 - 5
Postfach 3820 | 55028 Mainz
Tel.: 06131 12-24 33
Fax: 06131 12-30 10
lebensmittelueberwachung@stadt.mainz.de